



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 19. Dezember 2025

Jahrgang 2025 / Nummer 36

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
75	Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 16.12.2025	5
76	Öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde vom 16.12.2025	17
77	Öffentliche Bekanntmachung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Oelde vom 16.12.2025	37
78	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit Gebührentarif für das städtische Übergangswohnheim der Stadt Oelde vom 16.12.2025	48
79	Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde vom 16.12.2025	52
80	Öffentliche Bekanntmachung der 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde vom 16.12.2025	55

81	Öffentliche Bekanntmachung der 24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde vom 16.12.2025	58
82	Öffentliche Bekanntmachung 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette vom 16.12	61
83	4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 16.12.2025	63
84	Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Oelde vom 16.12.2025	65
85	Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung der Stadt Oelde vom 16.12.2025	70
86	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Oelde gemäß § 75a Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zur Regelung des kommunalen Vergaberechts im Bereich unterhalb der EU-rechtlichen Vergabeschwellenwerte vom 16.12.2025	73
87	Öffentliche Bekanntmachung über die festgesetzten Termine der Jägerprüfung in 2026	81
88	Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes an Herrn Rohbari Dzhumakhon	83
89	Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes an Herrn Tipu Shek Zurab	85
90	Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes an Herrn Mory Traore	87

91	Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes an Herrn Lubomir Slejzak	89
92	Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes an Herrn Lukasz Wicinski	91

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214
Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460
Email: online@oelde.de
Internet: www.oelde.de

75 Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 16.12.2025

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 15.12.2025 die nachstehende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Entstehung, Name und Gebiet

Die Stadt Oelde – bestehend aus der früheren Stadt Oelde und den durch die Neugliederungsgesetze vom 24. Juni 1969, 4. Dezember 1969 und 8. Juli 1974 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Kirchspiel Oelde, Sünninghausen, Lette und Stromberg – erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

§ 2 Wappen, Siegel und Flagge, Bezeichnung des Rates

- (1) Die Stadt Oelde führt Wappen, Siegel und Flagge.
- (2) Das Wappen zeigt im blauen Schild einen nach oben offenen silbernen Halbmond mit sechsstrahligem silbernen Stern darüber (siehe Anlage 1).
- (3) Das Dienstsiegel enthält die Abbildung des Kirchenpatrons Johannes des Täufers, auf dem Arm ein Lamm haltend und zu seinen Füßen ein Schild mit dem Stadtwappen sowie die Umschrift „Stadt Oelde, Kreis Warendorf“. Es findet in den als Anlage 2 beigefügten drei Größen Verwendung.
- (4) Die Flagge der Stadt Oelde zeigt die Farben blau und weiß, im Verhältnis 1:1, längsgestreift mit dem Stadtwappen oberhalb der Streifen (siehe Anlage 3).
- (5) Die Verwendung des Wappens oder der Flagge durch Dritte bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.
- (6) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Oelde“.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke, Bildung von Bezirksausschüssen

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes Oelde werden folgende vier Stadtbezirke gebildet:
 - a. Bezirk Kirchspiel,

- b. Bezirk Sünnighausen,
 - c. Bezirk Lette,
 - d. Bezirk Stromberg.
- (2) Die räumliche Abgrenzung dieser Bezirke ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (siehe Anlagen 4 und 5), die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Bezirksausschuss gebildet. Die im jeweiligen Bezirk wohnenden Mitglieder des Rates sind dazu berechtigt, dem jeweiligen Bezirksausschuss als Mitglied anzugehören. Sie sind daher auf Verlangen zu ordentlichen Mitgliedern zu bestellen. Weitere Ratsmitglieder sowie sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen (andere Ausschussmitglieder) können bestellt werden. Der Rat regelt die Größe und Zusammensetzung der Bezirksausschüsse und bestimmt die Mitglieder.
- (4) Die zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse gewählten sachkundigen Bürger / Bürgerinnen sollen im Bezirk, für den der jeweilige Bezirksausschuss gebildet worden ist, wohnen; sie müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Absatz 4 GO NRW).

§ 4 **Aufgaben der Bezirksausschüsse**

- (1) Den Bezirksausschüssen werden im Rahmen der §§ 39 Absatz 3 Satz 1, 41 Absatz 2 Satz 2 GO NRW Aufgaben übertragen, soweit ihre Entscheidung sich auf den Bezirk beschränkt und sie sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb der Bezirke erledigen lassen. Ausgenommen sind auch hier die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zudem kann sich der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (2) Im Einzelnen entscheiden die Bezirksausschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan des laufenden Rechnungsjahres zur Verfügung stehenden Mittel über folgende Angelegenheiten ihres Bezirkes:
- a. Pflege des Ortsbildes, der Grün- und Parkanlagen sowie die Gestaltung der Kinderspielplätze,
 - b. Pflege der örtlichen Geschichte und Denkmale,
 - c. Festlegung der Reihenfolge der für den jeweiligen Bezirk im Haushaltsplan vorgesehenen Kanal- und Straßenbauarbeiten.
- (3) Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ihren Bezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Oelde über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Bezirksausschüsse können zu allen, ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses

über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Bezirksausschusses zurückgehen, haben der Vorsitzende / die Vorsitzende des Bezirksausschusses oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 5

Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und Personenstandsurkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und Personenstandsurkunden werden für die Stadt folgende Gemeindebezeichnungen festgelegt:
- Oelde, Ortsteil Stromberg
 - Oelde, Ortsteil Lette
 - Oelde, Ortsteil Sünninghausen
- (2) Die räumliche Abgrenzung dieser Ortsteile ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (siehe Anlagen 4 und 5), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 6

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Stellvertreterin im Vertretungsfall ergeben sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW). Demnach unterstützt und berät die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle sowie deren Beschäftigte in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann. Sie wirkt außerdem bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben oder haben können. Es handelt sich um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend; er / sie beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Die geplanten Maßnahmen sollen vorher mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin abgestimmt werden.
- (7) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betroffen sind. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem / der Ausschussvorsitzenden.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte hat folgende zusätzliche Aufgaben, die über den Aufgabenkatalog des Landesgleichstellungsgesetzes hinausgehen:
- die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts;
 - die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans.

§ 7 **Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen**

- (1) Der Rat hat die Einwohner / Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern / Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner / Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner / Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner / Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 8 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder Einwohner / Jede Einwohnerin der Stadt Oelde, der / die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Oelde fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Rat zuständig.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oelde fallen, sind von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.
- (4) Der Rat hat Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Die Person, die die Anregung oder Beschwerde eingebracht hat, kann persönlich angehört werden. Danach überweist der Rat die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung berechtigte Stelle, soweit er nicht selbst zur Entscheidung berechtigt ist. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (5) Die Person, die die Anregung oder Beschwerde eingebracht hat, ist über die Stellungnahme zu ihren Anregungen und Beschwerden fortlaufend zu unterrichten. Dies gilt auch für die Weiterleitung nach Absatz 3 Satz 1 bzw. die erfolgreiche Erledigung des Begehrens nach Absatz 3 Satz 2.
- (6) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
 - a. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten oder Ähnliches),
 - b. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - c. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - d. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

§ 9 **Interessenvertretungen und Beauftragte**

Gremien und Beauftragte nach §§ 27 bis 27b GO NRW werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eingerichtet bzw. bestellt.

§ 10 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eil- bzw. Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses bzw. des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NRW) bedürfen der Schriftform und einer eingehenden Begründung.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen ist durch den Rat in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 12 Zuständigkeitsordnung

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Ausschüsse und den Bürgermeister / die Bürgermeisterin gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sowie der Vorbehalt von Entscheidungen für einen bestimmten Kreis von Geschäften gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW sind in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln; der Rat behält sich im Einzelfall ein Rückholrecht der auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben vor.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Den Ausschüssen können durch Beschluss des Rates Einzelfälle oder ein bestimmter Kreis an Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (4) Im Übrigen nehmen die Ausschüsse zu allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches empfehlend Stellung.
- (5) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten (Rücknahmerecht).
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (7) Die Ausschüsse sollen Einwohnerfragestunden entsprechend den Richtlinien des Rates einrichten.

§ 14 **Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung, durch den das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen mit abgegolten ist.
- (2) Andere Ausschussmitglieder erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche tatsächlich erfolgte Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Sitzungsgeld wird auch für Fraktionssitzungen gewährt, die soweit erforderlich digital oder telefonisch durchgeführt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Ersatz erfolgt in Höhe eines Regelstundensatzes von 15,00 Euro, soweit sich nicht aus § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 EntschVO ein höherer Regelstundensatz ergibt.
- (4) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme von Ratsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch die Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen und innerhalb einer Woche dem zuständigen Fachdienst schriftlich oder elektronisch zukommen zu lassen.
- (5) Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung, die einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen, werden den Rats- und Ausschussmitgliedern auf Antrag gewährt und richten sich nach dem Landesreisekostengesetz sowie der Entschädigungsverordnung.
- (6) Den Ratsmitgliedern und anderen Ausschussmitgliedern können zusätzliche Leistungen für die technische Ausstattung zur digitalen Gremienarbeit gewährt werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
- (7) Abweichend von § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 EntschVO erhalten sämtliche ehrenamtliche Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 EntschVO.

§ 15 **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt Oelde mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder sonstigen leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt,
- b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Oelde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten (Fachbereichs- und Fachdienstleitung).

§ 16
Bürgermeister / Bürgermeisterin,
Zahl der Stellvertretungen

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache nach Maßgabe des § 67 Absatz 1 und 2 GO NRW zwei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

§ 17
Beigeordnete

- (1) Die Mitglieder des Rates wählen zwei hauptamtliche Beigeordnete (§ 71 GO NRW).
- (2) Einer / Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter / zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin bestellt. Er / Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ / „Erste Beigeordnete“.
- (3) Der / Die technische Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat“ / „Stadtbaurätin“.

§ 18
Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin, die Beigeordneten und der Kämmerer / die Kämmelin nehmen an den Sitzungen des Rates teil. An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen die Beigeordneten und der Kämmerer / die Kämmelin teil, sofern und soweit es die Tagesordnung erfordert.**

(2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bestimmt, welche weiteren Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses sowie des Finanzausschusses und Ausschusses für Wirtschaftsförderung teilnehmen. Die Beigeordneten regeln im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin die Teilnahme von Beamten und Angestellten an den Sitzungen der Fachausschüsse.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oelde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Oelde. Zusätzlich soll das Amtsblatt in vollem Umfang auf der offiziellen städtischen Website im Internet eingestellt werden. Weitere Bekanntmachungshinweise erfolgen nicht.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unterrichtet:

- | | |
|---------------------------|---|
| a. in der Stadtmitte | Rathaus, Ratsstiege 1
(Durchgang zur Bahnhofstraße); |
| b. in Oelde-Sünninghausen | am Kirchplatz 7; |
| c. in Oelde-Lette | am Kirchplatz Parkplatz Ecke Beelener Straße / Clarholzer Straße; |
| d. in Oelde-Stromberg | Münsterstraße 37. |

Ist der Hinderungsgrund entfallen, ist die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen.

(3) Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.

§ 20 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 5. Mai 2022 außer Kraft.

Anlagen
zur Hauptsatzung der Stadt Oelde
vom ...

Anlage 1 – Wappen der Stadt Oelde

Zu § 1 Absatz 2 der Hauptsatzung



Anlage 2 – Dienstsiegel der Stadt Oelde

Zu § 1 Absatz 3 der Hauptsatzung



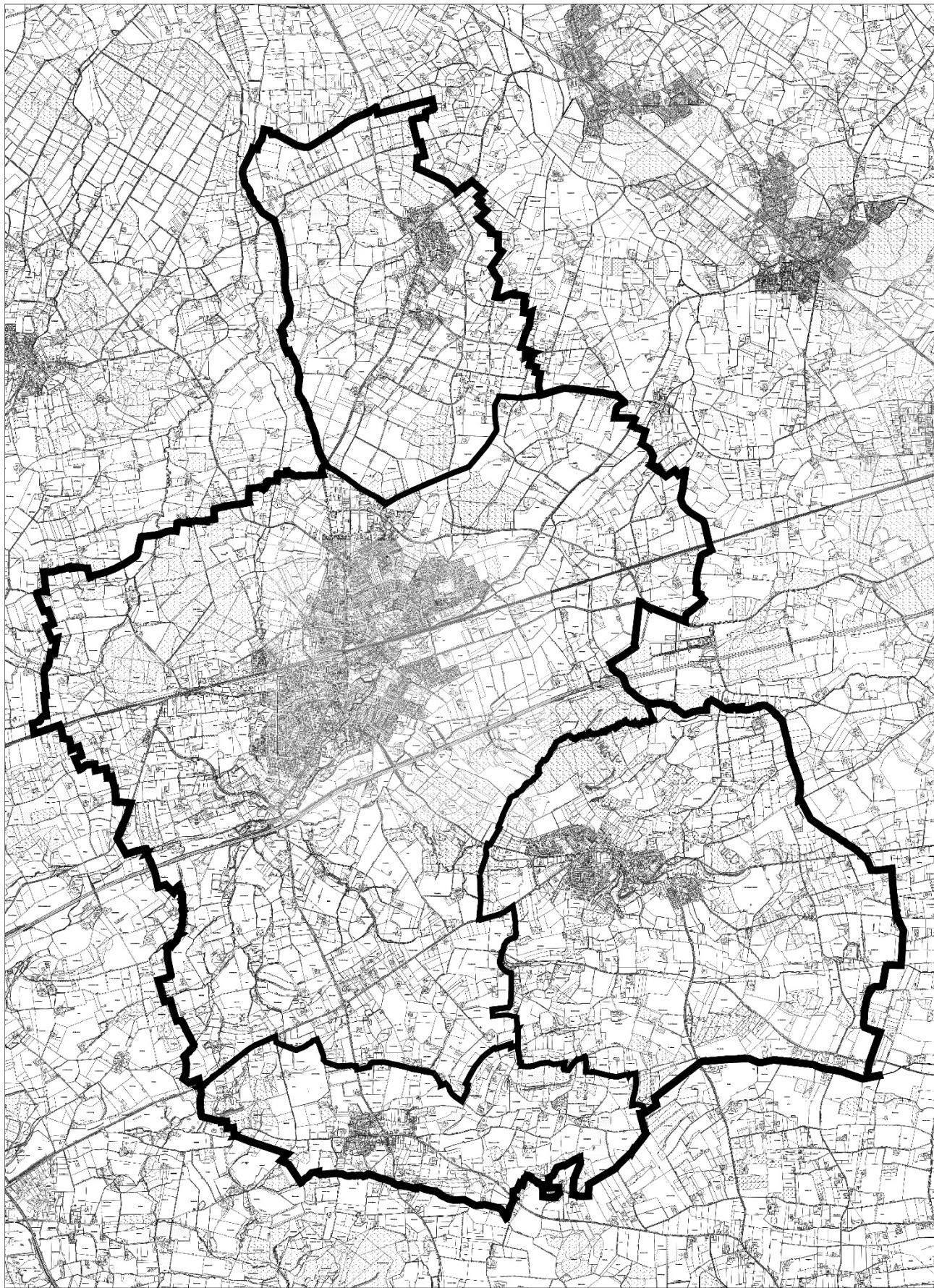
Anlage 3 – Flagge der Stadt Oelde

Zu § 1 Absatz 4 der Hauptsatzung



Anlage 4 – Abgrenzung der einzelnen Stadtbezirke

Zu §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oelde

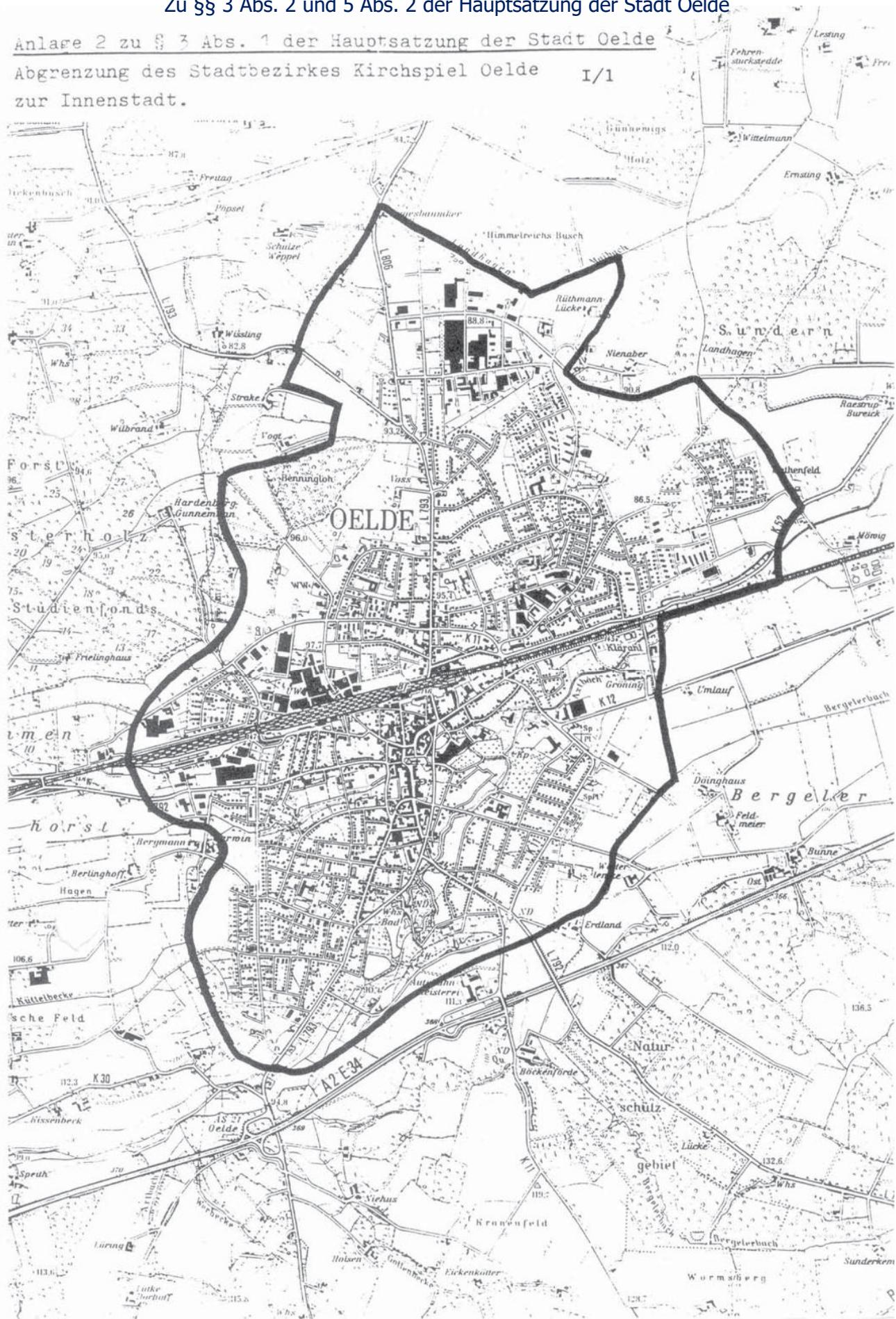


Anlage 4 – Abgrenzung des Stadtbezirks Kirchspiel zur Innenstadt

Zu §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oelde

Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Oelde

Abgrenzung des Stadtbezirkes Kirchspiel Oelde I/1
zur Innenstadt.



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat **die Hauptsatzung der Stadt Oelde, einschließlich der Anlagen Nr. 1 bis 4**, in seiner Sitzung am 15.12.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 15.12.2025 beschlossene

Hauptsatzung der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 16. Dezember 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

76 **Öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde vom 16.12.2025**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie / er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder unter Festsetzung von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung zur Sitzung des Rates ein. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung des Einladungsdokuments auf elektronischem Wege (E-Mail) an die Ratsmitglieder. Der Zugriff auf die Vorlagen und weitere Sitzungsunterlagen zur Sitzung wird durch einen individuellen kennwortgeschützten Zugang auf das Ratsinformationssystem sichergestellt. Nur auf schriftlichen Antrag, in welchem ein begründeter Ausnahmefall darzulegen ist, ist einem Ratsmitglied die Einladung mitsamt Vorlagen und ggf. weiteren Sitzungsunterlagen schriftlich zuzustellen.

§ 2

Verfahren zur digitalen Gremienarbeit

- (1) Ratsmitglieder arbeiten digital. Ein Ratsinformationssystem findet nach Maßgabe des § 30 dieser Geschäftsordnung Verwendung.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten keine technische Ausstattung zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit; stattdessen werden Zuschüsse nach Absatz 3 oder 4 gewährt.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten pro Wahlperiode einen Pauschalbetrag als Zuschuss für die technische Ausstattung zur digitalen Gremienarbeit. Die Höhe des Zuschusses legt der Rat fest.
- (4) Andere Ausschussmitglieder erhalten zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit einen Pauschalbetrag, der pro Teilnahme an Ausschusssitzungen gewährt wird. Der Gesamtbetrag der gewährten Pauschalbeträge wird auf 60 Euro pro Jahr begrenzt.

§ 3 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für die Übersendung in elektronischer sowie in schriftlicher Form.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie / Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr / ihm in schriftlicher Form spätestens am 21. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung eines Ratsbeschlusses sind vor Ablauf eines halben Jahres nur zulässig, wenn sie von mindestens einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder unterstützt werden. Beschlüsse können nur insoweit aufgehoben oder geändert werden, als durch sie nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat ohne Sachdiskussion von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

(3) Kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister aus einem wichtigen Grund nicht an der Sitzung teilnehmen, so informiert sie / er rechtzeitig vor der Sitzung die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Der Sitzungsraum ist so zu wählen, dass er für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugänglich ist. Jeder hat das Recht, als Zuhörerin / Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind – außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Bildaufnahmen dürfen durch Vertreterinnen / Vertreter der Presse sowie durch die Verwaltung zu Dokumentationszwecken bzw. zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen. Video- und Tonaufnahmen sind unzulässig; § 28 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:

- a. Personalangelegenheiten,
- b. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
- c. Auftragsvergaben,
- d. Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e. Abgabeangelegenheiten in Einzelfällen,
- f. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 102 Absatz 1 GO NRW) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 95 Absatz 1 GO NRW),
- g. Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten,
- h. Vertragsangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(4) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die

Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 GO NRW).

- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer / seiner Verhinderung übernimmt ihre / seine Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 GO NRW.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie / Er handelt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 GO NRW).

§ 10 Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Absatz 6, 43 Absatz 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. In die Niederschrift ist aufzunehmen, dass das betreffende Ratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen hat.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie / er die Befangenheit der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 11 **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Im Übrigen sind die Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleiter berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Auch Beigeordnete bzw. die Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleiter sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister verlangt; im Übrigen wird auf § 69 GO NRW verwiesen.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörerin / Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 5 GO NRW).

b) Gang der Beratungen

§ 12 **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c. Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Absatz 3 bis 5 dieser Geschäftsordnung handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13 **Redeordnung**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält die Berichterstatterin / der Berichterstatter das Wort.
- (3) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 3 und 4.
- (4) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen möchte, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie / Er kann jedoch das Wort im Interesse einer sachgemäßen Erledigung in anderer Reihenfolge erteilen.
- (5) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (6) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (7) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a. auf Schluss der Aussprache (§ 15),
 - b. auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
 - c. auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister,
 - d. auf Vertagung,
 - e. auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

- g. auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Absatz 4 und 5 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die / der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltplanes zur Folge haben, müssen von der Antragstellerin / dem Antragsteller / von der antragstellenden Fraktion mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 17

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Jeder Antragstellerin / Jedem Antragsteller steht vor der Abstimmung das letzte Wort über ihren / seinen Antrag zu. Sie / Er kann den Antrag vor der Abstimmung zurückziehen.

- (3) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, durch Handzeichen.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge. Diese haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister stimmt zuletzt.
- (5) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl die namentliche als auch die geheime Abstimmung beantragt, so hat die geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktagen vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin / der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellerin / Der Fragesteller darf jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin / der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a. sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b. die begehrte Auskunft derselben / demselben oder einer anderen Fragestellerin / einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19**Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern**

- (1) Eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner ist in der Tagesordnung der Ratssitzung vorzusehen. Jede Einwohnerin / jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Die Einwohnerfragestunde ist an den Anfang der Tagesordnung zu setzen und in der Dauer auf 15 Minuten zu begrenzen.
- (2) Beziehen sich Fragen von Einwohnerinnen / Einwohnern auf konkrete Inhalte eines folgenden Tagesordnungspunktes, so werden diese bei Abhandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes – soweit möglich – beantwortet, ohne ein Fragerecht neu zu begründen.
- (3) Melden sich mehrere Einwohnerinnen / Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin / Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (4) Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Oelde von allgemeiner Bedeutung beziehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Fragen, die anonym gestellt werden, nicht in öffentlicher Sitzung beantwortet werden dürfen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt, Unterstellungen, Feststellungen oder Wertungen beinhalten, offensichtlich unverständlich oder beleidigenden Inhalts sind, werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zurückgewiesen.
- (5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ruft die Fragestellenden in der Reihenfolge des Eingangs der Fragen bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auf. Die Fragestellenden haben die Möglichkeit, die Fragen mündlich zu wiederholen oder zu erläutern. Diese Wortmeldung soll nicht länger als zwei Minuten dauern.
- (6) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin / der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (7) Bezirksausschüsse können beschließen, dass in Angelegenheiten des jeweiligen Bezirks eine Fragestunde für Einwohnerinnen / Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen wird. In dieser Fragestunde ist jede Einwohnerin / jeder Einwohner berechtigt, Anfragen an die Ausschussvorsitzende / den Ausschussvorsitzenden zu richten.
- (8) Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Gemeindebezirks beziehen und von allgemeinem Interesse sein. Die Dauer der Fragestunde soll die Zeit von 15 Minuten nicht überschreiten. § 19 Absatz 3 und 4 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß.

§ 20
Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, durch Handzeichen.

- (2) Abweichend hiervon ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name der / des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Absatz 3 GO NRW.

c) **Ordnung in den Sitzungen**

§ 21 Ordnung in den Sitzungen¹

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Absatz 1 GO NRW).
- (2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (3) Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

¹ **Amtl. Anmerkung:** Auf § 51 GO NRW in der Fassung der Änderung durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.2025 (GV. NRW., S. 618) wird hingewiesen. Er ist als Anlage Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 22 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin / den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a. die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder,
 - b. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c. Angaben zu befangenen Ratsmitgliedern,
 - d. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - e. die behandelten Beratungsgegenstände,
 - f. die gestellten Anträge,
 - g. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - h. Angaben über die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 - i. Sachbeiträge einzelner Ratsmitglieder sind nur auf deren ausdrücklichen Wunsch zu protokollieren,
 - j. Anfragen nach § 18 und ihre Beantwortung.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Schriftführerin / Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete / ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der / dem vom Rat bestellten Schriftführerin / Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine / einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern möglichst innerhalb eines Monats in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.
- (5) Werden gegen die Richtigkeit der Niederschrift insgesamt oder gegen Teile davon innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Einwendungen erhoben, so muss die Bürgermeisterin / der Bürgermeister diese dem Rat zur Kenntnis bringen. Hält der Rat die Einwendungen für begründet, kann er dies durch Beschluss feststellen. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift der Schriftführerin / des Schriftführers zu erheben. Sie müssen eine Begründung und einen neuen Formulierungsvorschlag enthalten.

§ 23

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 24

Grundsatz, Wahl der Ausschussmitglieder, Bestimmung der Vorsitzenden

- (1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 25 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.
- (2) Haben sich die Fraktionen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Ein einheitlicher Wahlvorschlag liegt nur vor, soweit an ihm alle Fraktionen mitgewirkt haben. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so werden die Ausschussmitglieder nach den Bestimmungen des § 50 Absatz 3 Satz 2 bis 6 GO NRW gewählt.
- (3) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, bestimmen die Fraktionen die Vorsitzenden nach den Bestimmungen des § 58 Absatz 5 Satz 2 bis 4 GO NRW.
- (4) Der Bestimmung von Ausschussvorsitzenden durch eine Fraktion kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprochen werden. Der Widerspruch kann schriftlich erklärt werden. Im Falle des Widerspruchs verbleibt das Bestimmungsrecht bei der nach Absatz 3 berechtigten Fraktion. Für die Abberufung einer Ausschussvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden durch den Rat gilt § 67 Absatz 4 Satz 1 bis 5 GO NRW entsprechend. Scheidet eine Ausschussvorsitzende oder ein Ausschussvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der sie oder er angehört, ein Ratsmitglied zur Nachfolge.
- (5) Absätze 3 und 4 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

§ 25

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Die / Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister fest (§ 58 Absatz 2 Satz 2 GO NRW). Die / Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Absatz 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen / Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Absatz 3 GO NRW) übersteigt. Diese Regelung gilt nicht für Bezirksausschüsse und den Jugendhilfeausschuss. Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie / Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr / ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und allen Ratsmitgliedern digital bereitzustellen.
- (6) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörende teilnehmen. Diese haben sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörerin / Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 58 Absatz 1 GO NRW).
- (7) Die §§ 18 und 13 Absatz 7 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (8) Steht in einer Ausschusssitzung das schriftlich vorliegende Anliegen einer Einwohnerin oder eines Einwohners im Sinne von § 24 Absatz 1 GO NRW auf der Tagesordnung, so kann dieser Einwohnerin bzw. diesem Einwohner auf Beschluss des Ausschusses das Recht eingeräumt werden, das jeweilige Anliegen zu erläutern und die Eingabe zu begründen. Die Redezeit beträgt zehn Minuten und kann auf Beschluss des Ausschusses verlängert oder gekürzt werden.
- (9) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den der Ausschuss berät, sind zu der Sitzung zu laden, auch wenn sie nicht Mitglied sind; sie können sich an der Beratung über diesen Punkt beteiligen.
- (10) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt.

§ 26**Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über einen Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen**§ 27****Bildung von Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.
- (2) Die Fraktionen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; der Fraktionsvorsitz kann auch im Wege einer Doppelspitze wahrgenommen werden.
- (3) Die Mindestgröße einer Fraktion ergibt sich abhängig von der Größe des Rates in der jeweiligen Wahlperiode aus § 56 Absatz 2 Satz 1 GO NRW. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister von der / dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der / des Fraktionsvorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (5) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitanten nicht mit.
- (6) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister von der / dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) i.V.m. Artikel 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Artikel 17 Absatz 1 Alt. 2 a DSGVO).

IV. Datenschutz

§ 28 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Die Aufzeichnung der Ratssitzungen mittels technischer Hilfsmittel ist untersagt, soweit sie nicht der Erstellung der Niederschrift dienen. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches zur Vertraulichkeit des Wortes bleiben unberührt.
- (5) Die Ratsmitglieder, die sachkundigen Bürgerinnen / Bürger und die beratenden Ausschussmitglieder sind verpflichtet, über den Inhalt von Vorlagen und Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 29 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin / den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen einer / eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten

zu erteilen (vgl. § 49 Absatz 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts nach § 12 DSG NRW.

- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (7) Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 30 **Ratsinformationssystem**

- (1) Die Stadt Oelde betreibt für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (Mandatsträgerinnen / Mandatsträger) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem (RIS), das der Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzung dient.
- (2) Die Stadt Oelde ermöglicht den Mandatsträgerinnen / Mandatsträgern – unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung – den Zugang zu dem RIS einschließlich der sie betreffenden nichtöffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung.
- (3) Die Stadt Oelde stellt einen Hotspot in den Ratssälen und Besprechungsräumen mit einem gesicherten Zugang zur Verfügung, damit das RIS unter Verwendung eines mobilen Endgerätes von den Rats- und Ausschussmitgliedern online genutzt werden kann.
- (4) Mandatsträgerinnen / Mandatsträger nach Absatz 1, die das RIS nutzen, sind verpflichtet,
 - a. das von ihnen hierzu verwendete Gerät durch ein Passwort zu schützen, das den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllt; das Passwort darf dabei nicht an Dritte weitergegeben werden,
 - b. Dokumente, die sich auf den nichtöffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen sowie
 - c. das von ihnen verwendete Gerät mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren.

(5) Innerhalb des RIS sind verfügbar zu machen

- a. Für sämtliche Mandatsträgerinnen / Mandatsträger:
Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen;
- b. Für Mitglieder des Rates:
Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen;
- c. Für die Mitglieder der Ausschüsse (und deren Stellvertretung):
Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den nichtöffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden nichtöffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 31
Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 20. November 2020 außer Kraft.

Anlage**Zu § 21 dieser Geschäftsordnung**

§ 51 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Änderung durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.2025 (GV. NRW., S. 618):

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen.
- (3) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegen ein Ratsmitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen. Die ausgeschlossenen Ratsmitglieder ziehen sich dadurch ohne Weiteres die Ausschließung für weitere drei Ratssitzungen zu. Weigert sich ein ausgeschlossenes Ratsmitglied wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Ratssitzungen ein. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest. Ausgeschlossene Ratsmitglieder dürfen auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Versucht ein ausgeschlossenes Ratsmitglied widerrechtlich an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so finden die Sätze 3 bis 6 Anwendung.
- (5) Das betroffene Ratsmitglied kann gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich Einspruch bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) In der Geschäftsordnung des Rates können weitere Regelungen zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse getroffen werden.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde, einschließlich der Anlage zu § 21**, in seiner Sitzung am 15.12.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 15.12.2025 beschlossene

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 16. Dezember 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

77 Öffentliche Bekanntmachung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vom 16.12.2025

Aufgrund von § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 15.12.2025 die nachstehende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen sowie Beschlüsse des Hauptausschusses, des Finanzausschusses sowie des Rates der Stadt Oelde empfehlend vorzubereiten.
- (2) Dem Rat steht das Recht zu, sich oder einem Ausschuss – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss vorzubehalten.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat der Stadt bildet gemäß § 57 GO NRW folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss;
- Finanzausschuss;
- Rechnungsprüfungsausschuss;
- Planungsausschuss;
- Umweltausschuss;
- Sozialausschuss;
- Schulausschuss;
- Bezirksausschuss für den Bezirk Kirchspiel;
- Bezirksausschuss für den Bezirk Sünninghausen;
- Bezirksausschuss für den Bezirk Lette;
- Bezirksausschuss für den Bezirk Stromberg;
- Volkshochschulausschuss.

(2) Außerdem bildet der Rat der Stadt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse und Beiräte:

- Jugendhilfeausschuss;
- Umlegungsausschuss (nur bei Umlegungsverfahren);
- Wahlausschuss;
- Wahlprüfungsausschuss;
- Betriebsausschuss „Forum Oelde“.

(3) Der Rat der Stadt behält sich vor, weitere Ausschüsse, insbesondere für vorübergehende Aufgaben zu bilden.

§ 3 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller übrigen Ausschüsse aufeinander abzustimmen und ist zuständig für die Vorberatung aller vom Rat der Stadt zu entscheidenden Angelegenheiten, soweit die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse nicht anderen Ausschüssen obliegt.

(2) Im Übrigen obliegt ihm neben den gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungen die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung für Dienstreisen der Ausschüsse.

§ 4 Finanzausschuss

(1) Dem Finanzausschuss obliegt die abschließende Vorbereitung und Vorberatung aller finanziell bedeutsamen Angelegenheiten und Maßnahmen; hierzu zählen insbesondere auch die Belange der Wirtschaftsförderung. Insbesondere ist er zuständig für die abschließende Vorberatung und Vorbereitung

- a) der Haushaltssatzung der Stadt Oelde einschließlich der Nachträge;
- b) der für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Beschlüsse des Rates – wie grundsätzliche Angelegenheiten der Vergaben, Zuschüsse an Verbände und Vereine, Kreditaufnahmen, Verfügungen über Stadtvermögen, Beteiligungen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen;
- c) der Abgabenangelegenheiten (Steuern, Gebühren und Beiträge), insbesondere der Gebührensatzungen der gebührenrechnenden Einrichtungen der Stadt Oelde sowie der Festlegung der privatrechtlichen und sonstigen Entgelte.

Er fasst in den genannten Angelegenheiten die Beschlussempfehlung für den Rat.

(2) Der Finanzausschuss ist zuständig für Grundsatzfragen von Beteiligungsangelegenheiten wie

- a) die Gründung neuer Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen, Gesellschaften und Anstalten;
- b) das Eingehen neuer Beteiligungen;
- c) Veränderungen von Beteiligungen;
- d) das Auflösen von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften und Anstalten;
- e) die Aufgabe und Umstrukturierung von Beteiligungen;
- f) Verträge von grundsätzlicher Bedeutung.

Er fasst in den genannten Angelegenheiten die Beschlussempfehlung für den Rat.

(3) Der Finanzausschuss ist ferner zuständig für die Entscheidung über

- a) die Bewilligung von haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Zuwendungen (Beihilfen, Zuschüssen usw.) an Verbände, Vereine usw., soweit nicht die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Rahmen der vom Rat beschlossenen Grundlagen für „Freiwillige Zuschüsse der Stadt Oelde an die Vereine und Organisationen“ zuständig ist;
- b) die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit die Befugnis hierzu nicht der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen ist; Stundungen können in ihrer Höhe unbegrenzt, jedoch nur bis zur Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden. Der Höchstbetrag wird bei Niederschlagung und Erlass auf 20.000 Euro brutto festgesetzt;
- c) die Freigabe von Maßnahmen, die insgesamt eine Vergabe mit einem geschätzten Auftragswert ab 200.000 bis 500.000 Euro brutto nach sich ziehen. Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung mit Kostenschätzung) aller Leistungsbilder im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, gelten als freigegeben. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt ist und die vorgegebene Planungsleistung zur hinreichenden Beschreibung und Freigabe der Maßnahme erforderlich ist. Dem Finanzausschuss sind hierzu die voraussichtlich zu vergebenden Gewerke nebst veranschlagten Auftragswerten vorzustellen.

(4) Der Finanzausschuss berät über Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im Stadtgebiet Oelde, soweit sie nicht anderen Akteuren des Gesundheitswesens zugewiesen sind.

(5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister oder die Wirtschaftsfördererin / der Wirtschaftsförderer berichtet dem Finanzausschuss regelmäßig über im Rahmen der laufenden Verwaltung getroffenen Maßnahmen der Wirtschaftsförderung.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 6 Planungsausschuss

(1) Dem Planungsausschuss obliegt die Vorbereitung aller baulichen und städtebaulichen Maßnahmen. Darüber hinaus obliegt ihm nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze die Zuständigkeit in den Bereichen Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung.

(2) Der Planungsausschuss berät über:

- a) die vom Rat zu fassenden Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB);
- b) Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsmaßnahmen;
- c) gemeindliche Stellungnahmen zu Plänen der Raumordnung und Landesplanung sowie Landschaftsplänen;
- d) Angelegenheiten der Stadtentwicklung, wie Stadtentwicklungsplan, städtebauliche Rahmenplanungen, Standortplanungen usw.;
- e) Maßnahmen der Stadtgestaltung und Gestaltungssatzungen;
- f) Einzelangelegenheiten auf dem Gebiet der Bauverwaltung, der Bauordnung und des Hochbaus;
- g) Einzelangelegenheiten des Tiefbaus, insbesondere Straßen- und Wasserbau, Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung;
- h) die Planung neuer Fußgängerzonen und zusätzlicher Radwege;
- i) die Benennung, Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze;
- j) Maßnahmen zur Einhaltung von Emissions- und Immissionsvorschriften;
- k) die Gestaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen im Rahmen von Bauleitplanungen;
- l) Angelegenheiten des Kleingartenwesens;
- m) die bedarfsgerechte Entwicklung des Wohnungsbaus sowie neuer Wohnformen.

(3) Ferner berät der Planungsausschuss über:

- a) die öffentliche digitale Infrastruktur;
- b) Konzepte zur digitalen Stadtentwicklung;

- c) wesentliche Entwicklungen der Stadtverwaltung im Bereich eGovernment bzw. bei digitalen Bürgerservices;
- d) Strategien zur digitalen Weiterentwicklung der Stadt;
- e) digitale Einwohnerinformationen und Bürgerbeteiligungen.

(4) Der Planungsausschuss entscheidet über:

- a) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW);
- b) Angelegenheiten der Straßenverkehrsbehörde von besonderer Bedeutung (Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschließlich Signalanlagen, Verkehrsregelung).

(5) Die Aufgaben nach dem DSchG NRW werden gemäß § 30 Absatz 2 DSchG NRW dem Planungsausschuss übertragen. An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes sollen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 **Umweltausschuss**

(1) Der Umweltausschuss ist zur Sicherung und zum Schutz einer menschenwürdigen Umwelt und des Naturhaushaltes zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung sowie für den Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Boden, Wasser, Landschaft und Natur. Er ist zuständig für die Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen der Energieeinsparung und des rationellen Energieeinsatzes und berät über Grundsatzfragen der Energieversorgung und Energieverwertung. Er wirkt bei der Aufstellung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Fragen des Klima- und Umweltschutzes, der Mobilität und der Energieeinsparung mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern, beratend mit. Er ist zuständig für die Beratung über die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs und der Förderung der zukunftsfähigen Mobilität der Bevölkerung.

(2) Der Umweltausschuss berät über

- a) die Vorbereitung und Durchführung aller städtischen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Erhaltung sowie Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen im Stadtgebiet erforderlich sind - insbesondere umweltrelevante Investitionen; hierzu gehören auch alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Straßenreinigung, dem Natur- und Landschaftsschutz, der Lärmbelästigung sowie der Luft-, Boden und Wasserverunreinigung stehen;
- b) Maßnahmen zum Schutz gegen Klimafolgen und zur Erhöhung der Klimaresilienz der städtischen Infrastruktur;
- c) die Optimierung und den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und der zukunftsweisenden Mobilität;
- d) konzeptionelle Maßnahmen zur Optimierung des fließenden und ruhenden innerstädtischen Verkehrs, der Fuß- und Radwanderwege, Reitwege und Reitrouten;

- e) Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung, Parkraumkonzepte;
- f) die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, des öffentlichen Personennahverkehrs und der Mobilität;
- g) gemeindliche Stellungnahmen zur Abfallbeseitigung sowie zu Natur- und Landschaftsschutz;
- h) gemeindliche Maßnahmen an Gewässern, insbesondere Renaturierungsmaßnahmen;
- i) die Grundsätze der städtischen Grünpflege und der Beschaffung von umweltfreundlichen Verbrauchsgütern;
- j) Grundsatzfragen der umweltschonenden Energieversorgung städtischer Einrichtungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen;
- k) Maßnahmen zur Energieeinsparung und rationellem Energieeinsatz in städtischen Einrichtungen;
- l) die Ver- und Entsorgung in den Bereichen Energie und Abfall;
- m) Maßnahmen der allgemeinen Abfallbeseitigung, Sonderabfallbeseitigung, Abfallvermeidung und Abfallverwertung;
- n) Maßnahmen der Altlastensanierung;
- o) Maßnahmen zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und der Naherholung;
- p) die zukunftsfähige Mobilität.

(3) Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsmaßnahmen (Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren) verbleiben in der Zuständigkeit des Planungsausschusses bzw. des Rates; hier erfolgt aber eine Sachstandsunterrichtung durch die Verwaltung. Dem Umweltausschuss steht es frei, Empfehlungen auszusprechen. Soweit der Rat oder andere Ausschüsse sich über die vorgenannten Planverfahren hinaus mit Problemen befassen, bei denen als Teilfragen Beratungsgegenstände behandelt werden müssen, die den Umweltschutz oder die rationelle Energienutzung betreffen, geben sie durch Verweisung dem Umweltausschuss Gelegenheit, sich mit diesen Teilfragen vor der endgültigen Beschlussfassung zu beschäftigen.

(4) Der Umweltausschuss kann jederzeit Vorschläge zur Vergabe von Umweltschutzungutachten im Zusammenhang mit anderen Planungsvorhaben machen.

(5) Der Umweltausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

- a) Maßnahmen, die das Bewusstsein der Einwohnerinnen und Einwohner in Fragen des Umweltschutzes und des ressourcenschonenden Energieverbrauches fördern;
- b) Fragen der Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen des Umweltschutzes und des Energiemanagements;

- c) Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Umweltschutzbewusstseins und des ressourcenschonenden Energieverbrauches in den Schulen als erzieherisches Anliegen;
- d) die Aufstellung und Fortschreibung von Umweltberichten, Umweltschutzprogrammen;
- e) Eingriffe in Grünstrukturen und -flächen außerhalb forstwirtschaftlicher oder zur Gefahrenabwehr bestimmter Maßnahmen.

§ 8 Sozialausschuss

(1) Nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes obliegt dem Sozialausschuss die Zuständigkeit in allen Sozialangelegenheiten, insbesondere der Familien und Senioren, der gesellschaftlichen Teilhabe, des Ehrenamts und der Gesundheit.

(2) Der Sozialausschuss berät über:

- a) Maßnahmen zur Förderung der Familie, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss dafür zuständig ist;
- b) Angelegenheiten zur Betreuung älterer Einwohnerinnen und Einwohner;
- c) Angelegenheiten für Menschen mit Migrationshintergrund und gesamtstädtischen Projekten der Integration;
- d) Maßnahmen zur Förderung der Inklusion und Teilhabe für Menschen mit Behinderung;
- e) Angelegenheiten, die das ehrenamtliche gesellschaftliche Engagement auf den in Buchstaben a) bis d) genannten Handlungsfeldern betreffen;
- f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung aus dem Fachdienst Soziales, Familie, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe.

§ 9 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen dieser Satzung, der vom Rat bereitgestellten Mittel und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - aa) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;

- bb) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
- b) Die Entscheidung über
- aa) die Jugendhilfeplanung;
 - bb) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - cc) die öffentliche Anerkennung nach § 75 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW);
 - dd) die jährliche Festsetzung der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen für das jeweils kommende Kindergartenjahr gemäß § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW);
 - ee) die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplanes gemäß § 15 Absatz 4 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFÖG NRW);
 - ff) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
- c) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich Jugendhilfe.
- d) Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 10 Schulausschuss

Der Schulausschuss berät über:

- a) die Förderung kultureller Einrichtungen und Vereine;
- b) die Einrichtung und Förderung von Büchereien;
- c) die Einrichtung, die Änderung und die Auflösung städtischer Schulen;
- d) den Neubau, die Erweiterung, die Einrichtung und die Instandsetzung von städtischen Schulgebäuden und deren Außengeländen;
- e) Bildung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen;
- f) die Namensgebung der städtischen Schulen;
- g) den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen;
- h) die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit für die Entscheidung der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist;
- i) die Einrichtung, die Förderung, die Unterhaltung, die grundlegende Sanierung und den Neubau von Sportanlagen;
- j) die Förderung sonstiger Sportangelegenheiten.

§ 11 Bezirksausschüsse

Die Zuständigkeiten der Bezirksausschüsse für die Bezirke Stromberg, Lette, Sünninghausen und Kirchspiel ergeben sich aus § 4 der Hauptsatzung der Stadt Oelde.

§ 12 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß besonderer gesetzlicher Bestimmungen.

§ 13 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Betriebsausschuss „Forum Oelde“

Der Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Forum Oelde“ ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung sowie die Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind.

§ 16 Volkshochschulausschuss

Der Volkshochschulausschuss ist zuständig für die ihm gemäß § 5 der Satzung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh übertragenen Aufgaben.

§ 17 Vergabekommission

Die Vergabekommission berät und entscheidet über die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken an Bauwillige.

§ 18 **Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Gemäß § 17 Absatz 2 der Hauptsatzung entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Absatz 3 GO NRW anzusehen sind.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere Geschäfte,
- a) die üblicherweise und regelmäßig in einer Stadt in der Größe und Bedeutung der Stadt Oelde anfallen sowie
 - b) deren Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 200.000 Euro brutto nicht übersteigen.
- (3) Im Rahmen des § 16 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Oelde werden der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister folgende Aufgaben übertragen:
- a) die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann;
 - b) die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte nach den gesetzlichen Vorschriften;
 - c) die Vergabe von Aufträgen, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, aus dem gesamten Bereich der Verwaltung
 - aa) bei einem Auftragswert bis zu 200.000 Euro brutto,
 - bb) sofern ein Freigabebeschluss des Finanzausschusses bzw. des Rates nach § 4 Absatz 3 Buchstabe c) dieser Zuständigkeitsordnung vorliegt, unbeschränkt. In diesem Fall hat sie / er den Finanzausschuss bzw. den Rat über die erfolgten Auftragsvergaben zu unterrichten;
 - d) die Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert bis zu 50.000 Euro brutto, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen;
 - e) die Entscheidung über Anträge auf Stundung
 - bei Stundungszeiträumen bis zu sechs Monaten in unbegrenzter Höhe und
 - bei Stundungszeiträumen von sechs Monaten bis zu drei Jahren, soweit der Betrag 20.000 Euro brutto nicht übersteigt;
 - f) die Entscheidungen über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 10.000 Euro brutto.
- (4) Weitere Zuständigkeiten können der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses übertragen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vom 18.12.2020 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 15.12.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 15.12.2025 beschlossene

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 16. Dezember 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

78

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit Gebührenordnung für das städtische Übergangs- wohnheim der Stadt Oelde vom 16.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Oelde am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Zweck, Nutzungsverhältnis

Die Stadt Oelde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von ihr zugewiesenen oder obdachlosen Personen ein Übergangswohnheim als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 2 Standorte, Hausordnung

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin durch Allgemeinverfügung. Das Übergangswohnheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin, sie erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 3 Nutzung

Personen nach § 1 werden durch Verwaltungsakt in die Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen eingewiesen. Die Einweisung berechtigt nur zur Nutzung der zugewiesenen Flächen. Die Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Nutzung der zugewiesenen Unterkunft.

§ 4 Gebührenpflicht, Gebührenhöhe, Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung des Übergangswohnheims werden Benutzungsgebühren erhoben. Diese setzen sich zusammen aus:

- einer monatlichen Grundgebühr pro m² für die zugewiesene Fläche in Höhe von 21,68 €
- einer monatlichen Gebühr pro Person für Heiz- und Nebenkosten in Höhe von 68,70 €

Die monatliche Grundgebühr pro m² für die zugewiesene Fläche setzt sich zusammen aus dem Durchschnittswert aller entstehenden und nach dem Kommunalabgabengesetz ansetzbaren Kosten. Die monatliche Gebühr pro Person für Heiz- und Nebenkosten wird als Pauschale festgesetzt. Gebührenschuldner ist die Benutzerin oder der Benutzer des Übergangswohnheims.

- (2) Ändert sich der Bestand an Unterkünften gem. § 2, so bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum nach dem Kommunalabgabengesetz hiervon unberührt.
- (3) Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Personen sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Bedarfsgemeinschaft nicht über ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts verfügt. Entsteht durch die Erhebung der Gebühren Bedürftigkeit, so werden Gebühren nur in Höhe des den Lebensunterhalt übersteigenden Betrags festgesetzt.

§ 5 Berechnungszeitraum, Festsetzung, Vollstreckung

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie beginnt mit dem Tag der Zuweisung in das Übergangswohnheim und fällt bis einschließlich zum Tag des Auszugs aus dem Übergangswohnheim an. Bei einer Abrechnung nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis spätestens zum dritten Werktag an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 6 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von Gewalt und Diskriminierung werden nicht toleriert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Oelde sowie von diesen beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Unterkünfte dürfen nicht ohne Einweisung genutzt werden. Zimmer dürfen nicht getauscht und nicht weitergegeben werden. Die Anfertigung und Weitergabe von Schlüsseln sowie der Austausch von Schließzylindern ist verboten.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Oelde sowie von diesen beauftragte Personen dürfen die Räumlichkeiten jederzeit betreten, sofern sachliche Gründe – etwa Kontrolle, Wartung oder Gefahr im Verzug – dies erforderlich machen.
- (4) Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten. Feuerlöscher und Brandmelder dürfen nur im Notfall genutzt werden. Es herrscht Rauchverbot in allen Innenräumen. Meldepflichtige Krankheiten sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Oelde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Nachtruhe gilt von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Besuch ist nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt. Übernachtungsgäste sind verboten. Das Betreiben eines Gewerbes in den Unterkünften ist verboten.

- (6) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, ihre Wohnbereiche und das Übergangswohnheim zu reinigen. Müll ist zu trennen und in die dafür vorgesehenen Tonnen zu entsorgen.

§ 7 Schlüsselverlust

- (1) Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, den Verlust eines Schlüssels unverzüglich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Oelde zu melden.
- (2) Für die Beschaffung und Ausgabe von Ersatzschlüsseln sowie gegebenenfalls erforderliche Änderungen an den Schließanlagen werden Kosten nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Kosten umfassen insbesondere Personal- und Materialkosten.
- (3) Die Stadt Oelde kann die Ausgabe von Ersatzschlüsseln verweigern, bis die Kostenübernahme durch die Bewohnerin oder den Bewohner erfolgt ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Haftung

Mit Geldbuße kann gem. § 7 Abs. 2 der GO NRW in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorgaben gem. § 6 dieser Satzung in Verbindung mit der Hausordnung verstößt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung mit Gebührentarif für das städtische Übergangsheim der Stadt Oelde vom 05.05.2015 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Satzung mit Gebührentarif für das städtische Übergangswohnheim der Stadt Oelde** die in seiner Sitzung am 15.12.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 15.12.2025 beschlossene

Satzung mit Gebührentarif für das städtische Übergangswohnheim der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 16. Dezember 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

79

Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde vom 16.12.2025

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155),
3. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868),
4. der §§ 23, 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 15.12.2025 wie folgt beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn - mit Ausnahme des „Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße“ - beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 5)

jährlich 2,58 €,

bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Mischfläche des „Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße“ beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 - 5)

jährlich 8,23 €.

§ 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt – mit Ausnahme des „Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße“ - je Frontmeter (Absätze 1 – 5)

jährlich 0,77 €

bei der Mischfläche des „Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße“ beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 5)

jährlich 0,86 €.

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)** der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 15.12.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 15.12.2025 beschlossene

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 16. Dezember 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

80**Öffentliche Bekanntmachung der 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde vom 16.12.2025****Aufgrund**

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155)
3. der § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung in seiner Sitzung am 15.12.2025 wie folgt beschlossen:

Artikel I**§ 4 Abs. 6 Nr. 3 Sätze 7 – 9 erhalten folgende Fassung:**

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.11. des laufenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.11. des laufenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die jährliche Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,18 Euro.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,82 Euro.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) je m ³ abgefahrene Menge Klärschlamm | 57,70 Euro |
| b) je Leerfahrt
(vergebliche Anfahrt der beauftragten
Entsorgungsfirma trotz vorheriger Termin-
Absprache) | 59,50 Euro |
| c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge
von 20 m hinaus für die Entsorgung der
Kläranlage benötigt werden | 3,45 Euro |

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) je m ³ abgefahrene Menge Abwasser | 68,14 Euro |
| b) je Leerfahrt
(vergebliche Anfahrt der beauftragten
Entsorgungsfirma trotz vorheriger Termin-
Absprache) | 59,50 Euro |
| c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge
von 20 m hinaus für die Entsorgung der
Grube benötigt werden | 3,45 Euro |

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 15.12.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 15.12.2025 beschlossene **18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 16. Dezember 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

81**Öffentliche Bekanntmachung der 24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde vom 16.12.2025**

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155)
3. des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 06.05.2020 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.09.2022

hat der Rat der Stadt Oelde die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 15.12.2025 wie folgt beschlossen:

Artikel I**§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:
- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall
jährlich 197,15 Euro oder monatlich 16,43 Euro
 - bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall
jährlich 295,73 Euro oder monatlich 24,64 Euro
 - bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall
jährlich 591,46 Euro oder monatlich 49,29 Euro
 - bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall
bei wöchentlicher Entleerung
jährlich 5.421,72 Euro oder monatlich 451,81 Euro

- bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall
bei 14-tägiger Entleerung
jährlich 2.710,86 Euro oder monatlich 225,90 Euro.

Die Gebühr je Liter Restabfall bei den 80 l - 240 l - Behältern beträgt 2,46 Euro.

§ 5 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Werden die 1.100 l – Restabfallbehälter vom Gebührenpflichtigen in der Stadt Oelde käuflich erworben, so ermäßigt sich die Gebühr

- bei wöchentlicher Entleerung auf:
jährlich 4.365,18 Euro oder monatlich 363,76 Euro
 - bei 14-tägiger Entleerung auf:
jährlich 2.182,59 Euro oder monatlich 181,88 Euro.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Restabfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes 7,30 Euro.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Bio-Abfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes 6,80 Euro.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 15.12.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 15.12.2025 beschlossene

24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 16. Dezember 2026


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

82**Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur
Änderung der Gebührensatzung für den
Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette vom
16.12.2025**

Aufgrund

1. des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618),
2. und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155),
3. sowie des § 29 der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) der Stadt Oelde vom 17.12.2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2021

hat der Rat der Stadt Oelde die Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette in seiner Sitzung vom 15.12.2025 wie folgt beschlossen:

Artikel I**§ 6 erhält folgende Fassung:****§ 6
Sonstige Gebühren**

Es wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird nach tatsächlich angefallenem Arbeitsaufwand abgerechnet. Ihre Höhe bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 09.07.2025 i.V.m. der Anlage zur vorgenannten Satzung.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette** in seiner Sitzung am 15.12.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 15.12.2025 beschlossene

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 16. Dezember 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

83**Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 16.12.2025**

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618),
2. des §§ 39 – 42 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189),
3. der §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470),
4. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. I S. 163)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in seiner Sitzung am 15.12.2025 wie folgt beschlossen:

Artikel I**§ 5 erhält folgende Fassung:****§ 5
Gebührensatz**

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der auf dem Gebiet der Stadt Oelde vorhandenen sonstigen Gewässer liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Oelde die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt

für befestigte Flächen von Grundstücken pro a/Jahr:	1,5551 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro a/Jahr:	0,0166 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW** in seiner Sitzung am 15.12.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 15.12.2025 beschlossene

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 16.12.2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

84 Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Oelde vom 16.12.2025**Aufgrund**

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155),
- der §§ 2, 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886),

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Träger einer Rettungswache**

- (1) Die Stadt Oelde als mittlere kreisangehörige Stadt im Kreis Warendorf unterhält gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.
- (2) Personen, die in der Stadt Oelde verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2**Grundsätze**

- (1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern.

Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

- (2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäß Prüfung.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Oelde erhebt die Stadt Oelde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen
 - a) bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c) für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeföhrten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, RTW oder NEF;
 - d) bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Oelde eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.
- (4) Bei einer Fahrt, wird beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.

§ 4

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.

- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

§ 6

Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):	678,67 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	1.358,20 €
Krankentransportwagen (KTW):	140,50 €
Leitstelle RTW:	54,39 €
Leitstelle KTW:	40,79 €
Leitstelle NEF:	21,76 €
Kilometergebühr:	3,50 €

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Finanzbuchhaltung der Stadt Oelde zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes der Stadt Oelde vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 15.12.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 15.12.2025 beschlossene

Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 16. Dezember 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

85 Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung der Stadt Oelde vom 16.12.2025

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155),
- des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 15.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde werden Gebühren (Standgelder) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Gebühr ist die Größe des Standes maßgebend. Zum Strand gehört auch der Raum / Fläche), der zum Lagern, Feilbieten und Verkaufen von Waren sowie zum Verweilen und Verzehr von Speisen und Getränken (gastronomische Fläche) dient.
- (2) Die Gebühr beträgt für jeden Markttag je m^2 in Anspruch genommener Bodenfläche 0,80 €.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 4,00 € je Tag.

§ 3

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Belegung des zugewiesenen Standplatzes.
- (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Standplatz in Anspruch nimmt. Mehrere gemeinschaftliche Benutzer des Standplatzes haften als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Von den regelmäßig erscheinenden Markthändlern sind die Gebühren vierteljährlich auf das Konto der Stadtkasse Oelde einzuzahlen. Die Gebühr wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Gebühren der nicht regelmäßig erscheinenden Markthändler werden auf dem Markt von dem dazu bestellten Bediensteten der Stadt Oelde festgesetzt und sind im Voraus ohne förmlichen Bescheid zu entrichten. Die Benutzer des Standes haben die ihnen ausgestellte Quittung während der Marktzeit aufzubewahren, sie bereitzuhalten und auf Verlangen dem mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten vorzulegen.
- (3) Gezahlte Standgelder werden bei vorzeitigem Räumen des zugewiesenen Platzes nicht erstattet.
- (4) Wird die Gebühr nicht im Voraus sofort gezahlt, so ist die Stadt Oelde berechtigt, dem Benutzer den Standplatz zu entziehen.

§ 5

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.
- (2) Bei nachträglicher Ausdehnung der in Anspruch genommenen Flächen sind die Gebühren insoweit nachzuzahlen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung der Stadt Oelde vom 19.12.2016 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 15.12.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 15.12.2025 beschlossene

Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 16. Dezember 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

86

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Oelde gemäß § 75a Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zur Regelung des kommunalen Vergaberechts im Bereich unterhalb der EU-rechtlichen Vergabeschwellenwerte vom 16.12.2025

Präambel:

Der Rat der Stadt Oelde hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung dient der wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Gestaltung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz im Sinne des 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).
- (2) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Oelde, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (3) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung gilt diese Satzung auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Stadt Oelde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren. Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

(3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:

- a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
- b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

(4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,

- a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt Oelde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
- b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
- c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.

(5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber*innen.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

(1) Die Stadt Oelde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.

(2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).

(3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

(4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Verfahrensherrin und Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren wird von der zentralen Vergabestelle (ZVS) geführt und ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig
- a) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer),
 - b) bei der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
 - c) bei der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren.

Direktaufträge können von den zuständigen Fachdiensten ohne Beteiligung der Zentralen Vergabestelle vergeben werden. Alle weiteren Vorgaben nach dieser Satzung sind dann ebenfalls von den zuständigen Fachdiensten einzuhalten.

- (2) Im Wege der Verhandlungsvergabe können Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert ab 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) bis zum Erreichen der EU-Schwellenwerte und Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 2.000.000 € (ohne Umsatzsteuer) vergeben werden.

Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietenden vergeben.

- (3) Eine öffentliche Ausschreibung ist grundsätzlich für die Vergabe von Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert ab 2.000.000 € (ohne Umsatzsteuer) bis zum Erreichen der EU-Schwellenwerte durchzuführen.

Bei öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

- (4) Bei allen Verfahren kann mit den Bietenden über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietenden von Beginn an mitzuteilen.

- (5) Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten der Auftraggeberin oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

(6) Verhandlungsvergaben und öffentliche Ausschreibungen werden durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Oelde durchgeführt.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

(1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.

(2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggeber*innen und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

(1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann die Auftraggeberin im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.

(2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

(3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbenden oder Bietenden verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

(1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 und 3 erfolgen grundsätzlich durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Oelde auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.

(2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25.000 (ohne Umsatzsteuer).

(3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss die Auftraggeberin die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.

(4) Die Auftraggeberin unterrichtet jeden Bewerbenden und jeden Bietenden über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Die Auftraggeberin unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bietenden über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.

(5) Organmitglieder*innen oder Mitarbeitende der Auftraggeberin oder eines im Namen der Auftraggeberin handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

(1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.

(2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf (Planung) für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).

(3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.

(4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

(1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.

(2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

(3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Angebote

(1) Die Auftraggeberin kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.

(2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter*innen der Auftraggeberin zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:

- a) Name und Anschrift der Bietenden,
- b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
- c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
- d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.

(3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.

(4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.

(5) Die öffentliche Auftraggeberin kann den Bewerbenden oder Bietenden auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist die Auftraggeberin berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Gemeinschaften von Bietenden zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Gemeinschaften von Bewerbenden oder Bietenden sind wie Einzelbewerbende und -bietende zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Die Auftraggeberin kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Die Auftraggeberin kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Gemeinschaften von Bietenden Einzelbieter*innen gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder*innen ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Satzung der Stadt Oelde gemäß § 75a Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zur Regelung des kommunalen Vergaberechts im Bereich unterhalb der EU-rechtlichen Vergabeschwellenwerte vom 16.12.2025** in seiner Sitzung am 15.12.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 15.12.2025 beschlossene

**Satzung der Stadt Oelde gemäß § 75a Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zur Regelung
des kommunalen Vergaberechts im Bereich unterhalb der EU-rechtlichen
Vergabeschwellenwerte vom 16.12.2025**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 16. Dezember 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

87

Öffentliche Bekanntmachung über die festgesetzten Termine der Jägerprüfung in 2026

Öffentliche Bekanntmachung

Jägerprüfung 2026

Der Kreis Warendorf hat für die Durchführung der Jägerprüfung zwei Prüfungsausschüsse gebildet. Alle Prüflinge werden durch die Untere Jagdbehörde einem der Ausschüsse zugewiesen. Ein Anspruch auf eine feste Zuweisung besteht nicht.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LjG-NRW) vom 31. März 2010 (GV. NRW. Nr. 14 S. 235-248) in der zurzeit geltenden Fassung werden für die Jägerprüfung 2026 und die Nachprüfung im Kreis Warendorf folgende Termine festgesetzt:

Jägerprüfungsausschuss Beckum

1. Schriftliche Prüfung:

Montag, 20.04.2026	15.00 Uhr	Gaststätte „Zum Burggrafen“ Daudenstraße 5, 59302 Oelde-Stromberg
--------------------	-----------	---

2. Schießprüfung:

Dienstag, 21.04.2026	09.00 Uhr	Schießstand der Kreisjägerschaft Warendorf e.V. „Am Butterpatt“
----------------------	-----------	--

3. Mündliche Prüfung:

Mittwoch, 22.04.2026	jeweils ab 09.00 Uhr bis	Gaststätte „Zum Burggrafen“ Daudenstraße 5, 59302 Oelde-Stromberg
----------------------	--------------------------------	---

Freitag, 24.04.2026

Jägerprüfungsausschuss Warendorf

1. Schriftliche Prüfung:

Montag, 20.04.2026	15.00 Uhr	DEULA Westfalen-Lippe GmbH Dr.-Rau-Allee 71, 48231 Warendorf
--------------------	-----------	--

2. Schießprüfung:

Dienstag, 21.04.2026	14.00 Uhr	Schießstand der Kreisjägerschaft Warendorf e.V. „Am Butterpatt“
----------------------	-----------	--

3. Mündliche Prüfung:

Mittwoch, 22.04.2026	jeweils ab 09.00 Uhr bis	Im Grünen Zentrum Waldenburger Straße 10, 48231 Warendorf
----------------------	--------------------------------	---

Freitag, 24.04.2026

Nachprüfung

Als Termin für die Nachprüfung wird für beide Prüfungsausschüsse der Freitag, den 11.09.2026 festgesetzt.

Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sowie das dazugehörige Merkblatt über die Zulassung und den Ablauf der Jägerprüfung sind auf der Internetseite des Kreises Warendorf hinterlegt.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen, den Antrag online zu stellen, können diesen als Vordruck bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, Zimmer B 0.70, 48231 Warendorf, erhalten.

Die Anmeldefrist endet am **19. Februar 2026**.

Später eingehende Anträge können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

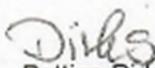
Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zu Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Zulassung und Teilnahme an der Jägerprüfung werden Gebühren in Höhe von 300,00 € und für die Zulassung und Teilnahme an der Nachprüfung Gebühren in Höhe von 130,00 € bzw. 225,00 € erhoben.

Warendorf, 02.12.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag


Bettina Dirks

88

Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes an Herrn Rohbari Dzhumakhon

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin



Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

Fachdienst **Stadtkasse als
Vollstreckungsbehörde**

Auskunft erteilt **Frau Overbeck**
Zimmer 317
Telefon 02522/72-328
Telefax 02522/72-460
E-Mail Overbeck@oelde.de

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen FD202/2022/76,
2023/96, 2022/106,
2022/669, 2022/952,
2023/1224, 2025/1305,
2023/1521, 2022/1570,
2025/1616
19.12.2025

Rathaus
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Zentrale Postadresse
für alle Dienstsitze**
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

Externer Dienstsitz
Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde
Fachdienst Jugendamt
Fachdienst Schule, Bildung, Sport
Stabsstelle Rechnungsprüfung
Stabsstelle Gleichstellung

Kontakt
Telefon (0 25 22) 72-0
Bürgerbüro (0 25 22) 72-120
Telefax (0 25 22) 72-4 60
E-Mail online@oelde.de
Internet www.oelde.de

Öffnungszeiten Verwaltung
Montag-Freitag 8.00-12.00
Dienstag 14.00-16.00
Donnerstag 14.00-18.00

**Öffnungszeiten Bürgerbüro
und InfoService**
Montag-Freitag 8.00-12.00
Dienstag 14.00-17.00
Donnerstag 14.00-18.00
Am 1. und 3. Samstag 10.00-12.00

Bankverbindungen
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66
BIC WELADED1MST
Volksbank im Münsterland eG
IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00
BIC GENODEM1BB

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE75ZZZ00000040426

Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006**

Für

Herrn
Rohbari Dzhumakhon

Letzte hier bekannte Anschrift: Am Kirchplatz 7
59302 Oelde

Können Schriftstücke der Stadtkasse Oelde als Vollstreckungsbehörde
vom 17.12.2025 AZ.: FD202/2022/76, 2023/96, 2022/106, 2022/669,
2022/952, 2023/1224, 2025/1305, 2023/1521, 2022/1570, 2025/1616 nicht
zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Es wird hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse
unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Stadt Oelde
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Ratsstiege 1
Raum 317
59302 Oelde

Vor der Abholung ist Kontakt aufzunehmen mit Frau Overbeck, Tel.: 02522
72-328.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Oelde, den 19.12.2025

Im Auftrag
gez. Overbeck

89 Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes an Herrn Tipu Shek Zurab

Stadt Oelde



Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

Fachdienst **Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde**

Auskunft erteilt Frau Overbeck
Zimmer 317
Telefon 02522/72-328
Telefax 02522/72-460
E-Mail Overbeck@oelde.de

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen FD202/2019/1034,
2020/697, 2020/77
Datum 19.12.2025

Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006

Kaufland

**Zentrale Postadresse
für alle Dienstsitze**

Externer Dienstsitz
Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde
Fachdienst Jugendamt
Fachdienst Schule, Bildung, Sport
Stabsstelle Rechnungsprüfung
Stabsstelle Gleichstellung

Kontakt
Telefon (0 25 22) 72-0
Bürgerbüro (0 25 22) 72-120
Telefax (0 25 22) 72-460
E-Mail online@oelde.de
Internet www.oelde.de

Öffnungszeiten Verwaltung
Montag-Freitag 8.00-12.00
Dienstag 14.00-16.00
Donnerstag 14.00-18.00

Öffnungszeiten Bürgerbüro und InfoService
Montag-Freitag 8.00-12.00
Dienstag 14.00-17.00
Donnerstag 14.00-18.00
Am 1. und 3. Samstag 10.00-12.00

Bankverbindungen
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66
BIC WELADE1IMST
Volksbank im Münsterland eG
IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE7577700000010476

Für

Herrn
Tipu Shek Zurab

Letzte hier bekannte Anschrift: Am Landhagen 88 a
59302 Oelde

Können Schriftstücke der Stadtkasse Oelde als Vollstreckungsbehörde vom 18.12.2025 AZ: FD202/2019/1034, FD202/2020/697, FD202/2020/777 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Es wird hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Stadt Oelde
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Ratsstiege 1
Raum 317
59302 Oelde

Vor der Abholung ist Kontakt aufzunehmen mit Frau Overbeck, Tel.: 02522-72-328.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Oelde, den 19.12.2025

Im Auftrag
gez. Overbeck

90

Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes an Herrn Mory Traore

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin



Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

Fachdienst Stadtkasse als
Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt Frau Overbeck
Zimmer 317
Telefon 02522/72-328
Telefax 02522/72-460
E-Mail Overbeck@oelde.de

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen FD202/2020/701,
2020/1150, 2020/1227,
2021/146
Datum 19.12.2025

Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006**

Für

Herrn
Mory Traore

Letzte hier bekannte Anschrift: Am Landhagen 88 a
59302 Oelde

Können Schriftstücke der Stadt kasse Oelde als Vollstreckungsbehörde
vom 17.12.2025 AZ.: FD202/2020/701, 2020/1150, 2020/1227, 2021/146
nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Es wird hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse
unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Stadt Oelde
Stadt kasse als Vollstreckungsbehörde
Ratsstiege 1
Raum 317
59302 Oelde

Vor der Abholung ist Kontakt aufzunehmen mit Frau Overbeck, Tel.: 02522
72-328.

Ratssaal
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Zentrale Postadresse
für alle Dienstställe**
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

Externer Dienststelle
Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde
Fachdienst Jugendamt
Fachdienst Schule, Bildung, Sport
Stabsstelle Rechnungsprüfung
Stabsstelle Gleichstellung

Kontakt
Telefon (0 25 22) 72-0
Bürgerbüro (0 25 22) 72-1 20
Telefax (0 25 22) 72-4 60
E-Mail online@oelde.de
Internet www.oelde.de

Öffnungszeiten Verwaltung
Montag-Freitag 8.00-12.00
Dienstag 14.00-16.00
Donnerstag 14.00-18.00

**Öffnungszeiten Bürgerbüro
und InfoService**
Montag-Freitag 8.00-12.00
Dienstag 14.00-17.00
Donnerstag 14.00-18.00
Am 1. und 3. Samstag 10.00-12.00

Bankverbindungen
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66
BIC WELADED1MST
Volksbank im Münsterland eG
IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00
BIC GENODEM1BB

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE75ZZ00000040426

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Oelde, den 19.12.2025

Im Auftrag
gez. Overbeck

91

Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes an Herrn Lubomir Slejzak

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin



Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

Fachdienst **Stadtkasse als
Vollstreckungsbehörde**

Auskunft erteilt **Frau Overbeck**
Zimmer 317
Telefon 02522/72-328
Telefax 02522/72-460
E-Mail Overbeck@oelde.de

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen **FD202/2020/1181**
Datum 19.12.2025

Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006**

Für

Herrn
Lubomir Slejzak

Letzte hier bekannte Anschrift: Lindenstraße 6
59302 Oelde

Können Schriftstücke der Stadt kasse Oelde als Vollstreckungsbehörde vom 17.12.2025 AZ.: FD202/2020/1181 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Es wird hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Stadt Oelde
Stadt kasse als Vollstreckungsbehörde
Ratsstiege 1
Raum 317
59302 Oelde

Vor der Abholung ist Kontakt aufzunehmen mit Frau Overbeck, Tel.: 02522 72-328.

Ratssaal
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

**Zentrale Postadresse
für alle Dienststätze**
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

Externer Dienstsitz
Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde
Fachdienst Jugendamt
Fachdienst Schule, Bildung, Sport
Stabsstelle Rechnungsprüfung
Stabsstelle Gleichstellung

Kontakt
Telefon (0 25 22) 72-0
Bürgerbüro (0 25 22) 72-1 20
Telefax (0 25 22) 72-4 60
E-Mail online@oelde.de
Internet www.oelde.de

Öffnungszeiten Verwaltung
Montag-Freitag 8.00-12.00
Dienstag 14.00-16.00
Donnerstag 14.00-18.00

**Öffnungszeiten Bürgerbüro
und InfoService**
Montag-Freitag 8.00-12.00
Dienstag 14.00-17.00
Donnerstag 14.00-18.00
Am 1. und 3. Samstag 10.00-12.00

Bankverbindungen
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66
BIC WELADEDIMST
Volksbank im Münsterland eG
IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00
BIC GENODEM1BB

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE75ZZ00000040426

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Oelde, den 19.12.2025

Im Auftrag
gez. Overbeck

92

Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes an Herrn Lukas Wicinski

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin



Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

Fachdienst

Stadtkasse als
Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt
Zimmer
Telefon
Telefax
E-Mail

Frau Overbeck
317
02522/72-328
02522/72-460
Overbeck@oelde.de

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
FD202/2022/1577,
2022/1226, 2022/1225,
2022/1219, 2022/1218,
2022/961, 2022/682,
2023/416, 2023/407,
2022/327, 2023/187
19.12.2025

Rathaus
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

Zentrale Postadresse
für alle Dienststätte
Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

Benachrichtigung gem. § 10 LZG NRW

Datum

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006

Für

Herrn
Lukasz Wicinski

Externer Dienstsitz
Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde
Fachdienst Jugendamt
Fachdienst Schule, Bildung, Sport
Stabsstelle Rechnungsprüfung
Stabsstelle Gleichstellung

Letzte hier bekannte Anschrift: Am Ruthenfeld 34 a
59302 Oelde

Kontakt
Telefon (0 25 22) 72-0
Bürgerbüro (0 25 22) 72-120
Telefax (0 25 22) 72-4 60
E-Mail online@oelde.de
Internet www.oelde.de

Können Schriftstücke der Stadtkasse Oelde als Vollstreckungsbehörde
vom 17.12.2025 AZ.: FD202/2022/1577, 2022/1226, 2022/1225,
2022/1219, 2022/1218, 2022/961, 2022/682, 2023/416, 2023/407,
2022/327, 2023/187 nicht zugestellt werden, da der derzeitige
Aufenthaltsort unbekannt ist.

Öffnungszeiten Verwaltung
Montag-Freitag 8.00-12.00
Dienstag 14.00-16.00
Donnerstag 14.00-18.00

Es wird hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse
unverzüglich abzuholen.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
und InfoService
Montag-Freitag 8.00-12.00
Dienstag 14.00-17.00
Donnerstag 14.00-18.00
Am 1. und 3. Samstag 10.00-12.00

Anschrift:

Stadt Oelde
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Ratsstiege 1
Raum 317
59302 Oelde

Bankverbindungen
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66
BIC WELADEDIMST
Volksbank im Münsterland eG
IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00
BIC GENODEM1IBB

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE75ZZZ00000040426

Vor der Abholung ist Kontakt aufzunehmen mit Frau Overbeck, Tel.: 02522 72-328.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Oelde, den 19.12.2025

Im Auftrag
gez. Overbeck